

Anzeige des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes (§ 6 HGastG)

Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes ist spätestens vier bis sechs Wochen vor Ausübung der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen

Name: _____

Anschrift: _____

ggf. Verein/jur. Person: _____

Anlass der Veranstaltung: _____

**Telefonisch zu erreichen an der
Veranstaltung:** _____

**Ort der Ausübung des
Gaststättengewerbes:** _____

**Zeitraum der Ausübung des
Gaststättengewerbes:** _____

vorgesehene Speisen: _____

vorgesehene Getränke: _____

zu erwartende Personenzahl: _____

voraussichtliches Alter der Besucher: _____

weitere Mitteilungen: _____

Mit der Unterschrift bestätige ich, die Hinweise auf der nächsten Seite gelesen zu haben.

Waldems, den _____

(Rechtsgültige Unterschrift)

§ 11 HGastG

Nebenleistungen und allgemeine Verbote

- (1) Gastgewerbetreibende oder Dritte dürfen neben gastgewerblichen Dienstleistungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten nur Zubehörowaren an Gäste abgeben und ihnen nur Zubehörleistungen erbringen.
- (2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen im Gaststättengewerbe nur zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch
 1. Getränke und zubereitete Speisen, die im Gaststättenbetrieb verabreicht werden
 2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Back-, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgegeben werden.
- (3) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,
 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
 2. Alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
 3. Das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
 4. Das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
 5. Alkoholische Getränke in Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.
- (4) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.